

**STELLUNGNAHME**

**VgT geht vor  
Bundesgericht**

**TUTTWIL** – Die Sportfischer-Zeitschrift «Petri Heil» hat eine Anleitung zu Tierquälerei, illustriert mit grafischen Darstellungen, veröffentlicht. Der VgT hat diese in einem kritischen Kommentar in den VgT-Nachrichten abgebildet. Darauf hat «Petri Heil» wegen Verletzung des Urheberrechts gegen den VgT geklagt. Das Obergericht hat die Klage zwar nur zu einem Viertel gutgeheissen, so dass das Verfahren für den VgT praktisch kostenneutral ist. Trotzdem ficht der VgT das Urteil beim Bundesgericht an, weil das Obergerichtsurteil einen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit darstellt, welche der VgT – mit Blick auf seine zukünftige Arbeit – vehement verteidigen muss.

**Verein gegen Tierfabriken**

Lieferschein Nr. : 684372; Medien Nr. : 1265; Medienausgabe Nr. : 369429; Objekt Nr. : 3077345; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 24; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5645494



Lieferschein Nr. : 684372; Medien Nr. : 1263; Medienausgabe Nr. : 369428; Objekt Nr. : 3077363; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 24; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5645536

**STELLUNGNAHME**

## VgT geht vor Bundesgericht

**TUTTILWIL** – Die Sportfischer-Zeitschrift «Petri Heil» hat eine Anleitung zu Tierquälerei, illustriert mit grafischen Darstellungen, veröffentlicht. Der VgT hat diese in einem kritischen Kommentar in den VgT-Nachrichten abgebildet. Darauf hat «Petri Heil» wegen Verletzung des Urheberrechts gegen den VgT geklagt. Das Obergericht hat die Klage zwar nur zu einem Viertel gutgeheissen, so dass das Verfahren für den VgT praktisch kostenneutral ist. Trotzdem ficht der VgT das Urteil beim Bundesgericht an, weil das Obergerichtsurteil einen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit darstellt, welche der VgT – mit Blick auf seine zukünftige Arbeit – vehement verteidigen muss.

**Verein gegen Tierfabriken**



**STELLUNGNAHME**

**VgT geht vor  
 Bundesgericht**

**TUTTWIL** – Die Sportfischer-Zeitschrift «Petri Heil» hat eine Anleitung zu Tierquälerei, illustriert mit grafischen Darstellungen, veröffentlicht. Der VgT hat diese in einem kritischen Kommentar in den VgT-Nachrichten abgebildet. Darauf hat «Petri Heil» wegen Verletzung des Urheberrechts gegen den VgT geklagt. Das Obergericht hat die Klage zwar nur zu einem Viertel gutgeheissen, so dass das Verfahren für den VgT praktisch kostenneutral ist. Trotzdem ficht der VgT das Urteil beim Bundesgericht an, weil das Obergerichtsurteil einen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit darstellt, welche der VgT – mit Blick auf seine zukünftige Arbeit – vehement verteidigen muss.

**Verein gegen Tierfabriken**

Lieferschein Nr. : 684372; Medien Nr. : 1258; Medienausgabe Nr. : 369426; Objekt Nr. : 3077427; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 24; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5645656



BÜLACH / Richter entschied: Nötigung und Amtsmissbrauch liegen nicht vor

## Kessler reicht Nichtigkeitsbeschwerde ein

**Einmal mehr hat der selbsternannte Tierschützer Erwin Kessler ein Urteil nicht akzeptiert. Gegen einen Entscheid des Bülacher Einzelrichters reichte er Nichtigkeitsbeschwerde beim Obergericht ein.**

DANIEL JAGGI

Werden Jugendliche von Polizeibeamten weggewiesen, so hat dies nur in seltenen Fällen Konsequenzen für die Beamten – auch wenn die Wegweisung zu Unrecht geschah. Ganz anders verhält es sich, wenn die jugendlichen Aktivisten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) sind. Denn dann tritt der Präsident des VgT auf, um als Vertreter der «Geschädigten» die erlittene Unbill mit einem Gang durch die Instanzen zu sühnen.

Genau so verhält es sich im Fall des Bülacher Stadtpolizisten, der auf den 7. Februar 1999 zurückgeht. Damals

wies der Beamte zwei in Embrach wohnhafte VgT-Aktivisten weg, als sie im Anschluss an die Vorführung des Tierfilms «Bape» beim Kino ABC in Bülach VgT-Journale verteilten.

Neben dem aufsichtsrechtlichen Weg schlug Kessler als Vertreter der Jugendlichen mit einer Anzeige bei der Bezirksanwaltschaft Bülach auch den strafrechtlichen Weg ein. Doch der Bezirksanwalt stellte das Verfahren wegen Nötigung und Amtsmiss-

brauchs am 19. April ein. Kessler akzeptierte dies nicht und gelangte in der Folge an den Einzelrichter. Dessen im August gefällter Entscheid ist den Klägern nun am 13. Januar mitgeteilt worden. Konsequenz: Das Urteil wird ans Obergericht weiter gezogen.

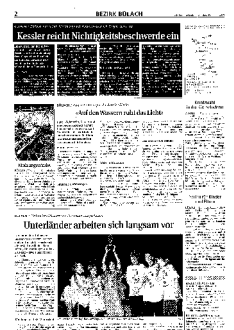
### Willkürlicher Entscheid

Kessler spricht in seiner Nichtigkeitsbeschwerde von einem willkürlichen Entscheid. So verneine der Einzelrichter den Tatbestand der Nöti-

gung und des Amtsmissbrauchs mit der Begründung, der angeschuldigte Polizist habe den Geschädigten «weder ausdrücklich irgendwelche ernstlichen Nachteile angedroht noch dürfen oder mussten diese aus dessen Worten darauf schliessen, dass ihnen im Falle einer Weigerung irgendwelche ernstlichen Nachteile entstünden». Nach Kesslers Ansicht kann Ungehorsam gegenüber polizeilichen Anweisungen durchaus nachteilige Folgen haben, beispielsweise eine Verhaftung. Seiner Ansicht nach ist die Feststellung des Einzelrichters, sie hätten bei einer Weigerung nicht mit Nachteilen rechnen müssen oder dürfen, krass unhaltbar.

Je nach Entscheid des Obergerichts ist schon heute klar, wie es weiter geht. So spricht Kessler in seiner Beschwerde bereits vom Europäischen Gerichtshof als höchstrichterliche Instanz.

Lieferschein Nr.: 684372; Medien Nr.: 1335; Medienausgabe Nr.: 369421; Objekt Nr.: 3077962; Subjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 23; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 5645792



## Tierschützer muss Busse zahlen

Das Bundesgericht hat eine Busse von 800 Franken für einen Tierschützer bestätigt. Der Vertreter des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) hatte der St. Galler Polizei «mafioses» Verhalten vorgeworfen.

Dies, nachdem an der Fasnacht 1999 in Gossau der Lieferwagen der dort demonstrierenden Tierschützer abgeschleppt wurde. Damit, so der Vorwurf der Tierschützer, habe die Polizei den Dorfmetzgern eine Gefälligkeit erweisen wollen. Doch selbst wenn dies zutreffen sollte, «rechtfertigte dies den Vorwurf mafiosen – das heisst korrupten, skrupellosen und schwer kriminellen – Verhaltens der Polizeibeamten in keiner Weise», so das Bundesgericht.

Über den Grund der Abschleppaktion hatte das Gericht ebenso wenig zu befinden wie über die Höhe der Busse. Man könnte sich aus bundesgerichtlicher Sicht jedoch fragen, ob eine Busse von 800 Franken nicht unverhältnismässig hoch sei. *r.*

